

### Antrag auf Abnahme eines privaten Zwischenwasserzählers (Gartenwasserzähler)

Hiermit beantrage ich die Abnahme und Verplombung eines privaten Zwischenwasserzählers gemäß § 27 Abs. 2 Entwässerungssatzung (EWS) auf meinem Grundstück in Otzberg:

Grundstück auf dem der Zähler eingebaut wurde			
Straße, Hausnummer:			
Grundstückseigentümer/in			
Name, Vorname:			
Anschrift: Straße, Hausnummer PLZ, Ort:			
Telefon / E-Mail (*):			
Daten zum Wasserzähler			
Einbaudatum:			
Zähler-Nr.:		Bei Zählerwechsel Zähler-Nr. Altzähler:	
Zählerstand:		Bei Zählerwechsel Zählerstand Altzähler:	
Geeicht ab:			
Der Zähler wird genutzt für <sup>(1)</sup>			
<input type="checkbox"/> <sup>(1)</sup> Gartenbewässerung:	Größe: ca. _____ m <sup>2</sup>		
<input type="checkbox"/> <sup>(1)</sup> Schwimmbad Befüllung:	Fassungsvermögen: _____ m <sup>3</sup> <b>(nur wenn ohne Kanalzugang!)</b>		
<input type="checkbox"/> <sup>(1)</sup> Sonstiges (Bitte die Nutzung angeben):			

<sup>(1)</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen / <sup>(\*)</sup> freiwillige Angaben

Mir ist bekannt, dass der Zähler fest und frostfrei in der Wasserleitung installiert sein und vor Ablauf der Eichfrist auf meine Kosten ausgewechselt werden muss. In der unmittelbaren Nähe der Entnahmestelle darf kein Kanalanschluss liegen. Bei jedem Ablesen und Abrechnen wird eine Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 1 EWS (derzeit 10,00 €) erhoben. Für die Verplombung eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers bei erstmaligem Einbau bzw. anlässlich eines Zählerwechsels entsteht eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € (gemäß § 29 Abs. 3).

**Ich erkläre, dass sämtliches Wasser, welches über diesen Wasserzähler gemessen wird, nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.** Mir ist bewusst, dass über den "Gartenwasserzähler" entnommenes Wasser, das für andere Zwecke genutzt und dann in den Kanal eingeleitet wird, nachträglich mit Abwassergebühren veranschlagt und mit einer empfindlichen Geldbuße bestraft wird (Betrugsversuch).

Bitte Rückseite beachten!

## Erklärung zum Datenschutz

Mit der Abgabe des ausgefüllten Antrags erkläre ich mein Einverständnis zur Speicherung und Verarbeitung der von mir angegebenen personenbezogenen Daten (Art. 6 (1) DSGVO).

Die übermittelten Daten werden ausschließlich für Zwecke der Wasser- und Abwasserabrechnung genutzt. Die erhobenen Daten werden zur Bearbeitung an den Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg, Außerhalb 2 Hergershausen, 64832 Babenhausen, weitergeleitet.

Meine Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung der freiwilligen Angaben kann ich jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird (Art. 7 (3) DSGVO).

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum und Unterschrift Grundstückseigentümer/-in oder Mieter/-in)

## Abnahme und Verplombung durch Fachfirma

Fachfirma (Name, Anschrift): \_\_\_\_\_

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass der neue Zwischenwasserzähler fest und frostfrei in der Wasserleitung installiert und ordnungsgemäß verplombt wurde. Ein unmittelbares Einleiten des Wassers über den Anschluss in den Kanal ist nicht möglich (bei Verwendung als Gartenwasserzähler).

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Installateur mit Firmenstempel, falls der Austausch von einer Firma vorgenommen wurde)

**Nach der Installation des Gartenwasserzählers ist vom Antragsteller eine Abnahme durch einen Mitarbeiter des Betriebshofs der Gemeinde Otzberg zu veranlassen (entfällt bei Abnahme durch eine Fachfirma).**

Die Abnahme kann unter der Telefonnummer 06162 9604-410 oder per E-Mail [betriebshof@otzberg.de](mailto:betriebshof@otzberg.de) vereinbart werden.

**Das Antragsformular ist bei der Abnahme des Zählers dem Mitarbeiter des Betriebshofs vollständig ausgefüllt zu übergeben.**

Abnahme und Genehmigung (wird von der Gemeinde Otzberg ausgefüllt)	
Abnahme durchgeführt  _____ Datum und Unterschrift	Bemerkungen:
An den ZVG Dieburg weitergeleitet  _____ Datum und Unterschrift	

## Auszug aus der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Otzberg vom 17.12.2013

### § 27 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
  - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
  - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
  
- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.  
Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Abwassermenge ermöglichen.
  
- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
  
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Gemeinde auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.
  
- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Gemeinde, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
  
- (6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Gemeinde geschätzt.

### § 29 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Abrechnen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 10,00 EUR zu zahlen.
  
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 15,00 EUR zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 EUR.
  
- (3) Für die Verplombung eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers bei erstmaligem Einbau bzw. anlässlich eines Zählerwechsels entsteht eine Verwaltungsgebühr von 25,00 €.